

Verfahren: 093-24-E15 - Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung, Sicherheitsprüfung Kfz inkl. Gutachten

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Standort Mannheim"

1.1 Zulassung als Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Gewichtung: 0,00%

1.1.1 Technische Prüfstelle [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft ist als Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassen. Nachzuweisen ist dies durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Liegt dieser Nachweis den Angebotsunterlagen bei?

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Los 2 -"Standort Ludwigshafen am Rhein"

2.1 Zulassung als Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Gewichtung: 0,00%

2.1.1 Technische Prüfstelle [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft ist als Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassen. Nachzuweisen ist dies durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Liegt dieser Nachweis den Angebotsunterlagen bei?

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Eignungskriterien für alle Lose

Gewichtung: 0,00%

3.1 Allgemeine Erklärungen

Gewichtung: 0,00%

3.1.1 Erklärung Insolvenz [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (keine Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.2 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich erkläre, daß ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.3 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

-] Keine Auswahl getroffen
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.4 No-Spy-Erklärung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir rechtlich und tatsächlich in der Lage bin/sind, im Falle eines Zuschlages die dann im Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen werde(n) ich/wir die Vergabestelle auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinweisen.

Ich/wir werden die Vergabestelle - nach Zuschlag den Auftraggeber - sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für mich/uns eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder ich/wir eine solche hätte(n) erkennen können, die mich/uns an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

-] Keine Auswahl getroffen
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Gewichtung: 0,00%

3.2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

3.2.1.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Wurde eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bewerbers/des Mitglieds der Bewerbungsgemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder wurde gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.1.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit ja gegeben

K.O.-Kriterium: Ja

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit ja beantwortet wurde:
Sind mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

3.2.1.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit ja gegeben

K.O.-Kriterium: Ja

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit ja beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind:

Soll aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss abgesehen werden, weil in einer Anlage Gründe dargelegt werden, die dieses Vorgehen rechtfertigen würden, u.a. die Einleitung geeigneter Selbstreinigungsmaßnahmen gem. §125 GWB?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.2 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB

Gewichtung: 0,00%

3.2.2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ist das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und wurde dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann dies durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.2.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit ja gegeben

K.O.-Kriterium: Ja

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit ja beantwortet wurde:

Sind mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.2.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit ja gegeben

K.O.-Kriterium: Ja

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit ja beantwortet wurde:

Ist das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.2.4 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit ja gegeben

K.O.-Kriterium: Ja

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit ja beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind und das Unternehmen seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist:

Soll aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss abgesehen werden, weil in einer Anlage Gründe dargelegt werden, die dieses Vorgehen rechtfertigen würden, u.a. die Einleitung geeigneter Selbstreinigungsmaßnahmen gem. §125 GWB?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.3 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

3.2.3.1 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Befindet sich das Unternehmen in einer der folgenden Situationen?

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,

- das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares

Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,

- das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,

- es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

- es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,

- eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,

- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,

- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.3.2 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit ja gegeben

K.O.-Kriterium: Ja

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit ja beantwortet wurde:
Sind mehr als drei Jahre ab dem Tag des betreffenden Ereignis vergangen?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.3.3 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit ja gegeben

K.O.-Kriterium: Ja

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit ja beantwortet wurde und seit dem Tag des betreffenden Ereignis weniger als drei Jahre vergangen sind:
Soll aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss abgesehen werden, weil in einer Anlage Gründe dargelegt werden, die dieses Vorgehen rechtfertigen würden, u.a. die Einleitung geeigneter Selbstreinigungsmaßnahmen gem. §125 GWB?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.4 Erklärung gem. §124 Abs. 2 GWB

Gewichtung: 0,00%

3.2.4.1 Zu §19 MiLoG (Mindestlohngesetz) [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 19 MiLoG vor?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.4.2 Zu §98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz) [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vor?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

3.2.4.3 Zu §21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendeges etz) [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Liegt ein Ausschlussgrund nach §21 AEntG vor?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.4.4 Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfung) [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vor?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.5 Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

Gewichtung: 0,00%

3.2.5.1 Erklärung zum wettbewerbskonformen Verhalten [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Hat das Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise nicht wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Handelsregistrauszug

Gewichtung: 0,00%

3.3.1 Handelsregistrauszug [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ein Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate) ist als Anlage beigelegt

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.2 Wenn Handelsregistrauszug nicht beigelegt

K.O.-Kriterium: Ja

Wenn ein Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate) nicht beigelegt ist:
 Wurde ein solcher beantragt, ist der Nachweis über die Beantragung beigelegt und wird dieser unmittelbar nach Vorliegen unaufgefordert über die Nachrichtenfunktion nachgereicht?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.4 Eigenerklärung zur Akzeptanz von Ausführungsbedingungen zur Versicherungspflicht

Gewichtung: 0,00%

3.4.1 Eigenerklärung zur Versicherungspflicht

K.O.-Kriterium: Nein

Der Bieter/ Die Bietergemeinschaft muss unverzüglich nach Zuschlagserteilung über eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht erhalten bleiben muss.
 Die Deckungssumme dieser Versicherung muss je Schadensfall mindestens betragen:
 3 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden pro Jahr, zweifach maximiert.

Zum Nachweis, dass die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung rechtzeitig vorhanden sein wird, gibt der Bieter eine entsprechende Eigenerklärung ab und reicht den entsprechenden Nachweis ein.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass ein Nachfordern eines unzureichenden Versicherungsnachweises unzulässig ist und zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt.

3.4.2 Variante 1 [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Sofern der Bieter über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens den genannten Deckungssummen je Schadensart bereits verfügt, ist dies hier anzugeben. Der Bieter hat sich zu vergewissern, dass seine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung tatsächlich die hier geforderten Mindestdeckungssummen vollständig abdeckt. Nur, wenn er dies positiv festgestellt hat, hat er dies hier anzugeben.
Zum Nachweis ist die Versicherungsbestätigung mit dem Angebot einzureichen.

Liegt eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung wie in Ziffer 3.4.1 beschrieben bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vor und ist zum Nachweis die Versicherungsbestätigung dem Angebot beigelegt?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.4.3 Variante 2 [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Alternativ: Sofern der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung noch nicht verfügt oder aber sofern die bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nicht die genannten Deckungssummen aufweist, hat der Bieter zu prüfen, ob ihm im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung gewährt werden wird. Sofern das bejaht werden kann, hat er hier anzugeben, dass er in der Lage ist, spätestens im Auftragsfall eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für den Zeitraum von Auftragsbeginn bis zum Vertragsende mit der geforderten Mindestdeckungssumme abzuschließen und entsprechenden Nachweis dem Angebot beizufügen.

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft ist in der Lage, im Falle der Auftragserteilung, für den Zeitraum seiner Leistungsverpflichtung eine wie in Ziffer 3.4.1 beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Angebot beigelegt?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.5 Verpflichtungserklärung zu qualifizierten Nachunternehmern

Gewichtung: 0,00%

3.5.1 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

K.O.-Kriterium: Nein

Sofern der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für den qualifizierten Nachunternehmer in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber vorzulegen wären. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Hierzu werden entsprechende Forblätter zur Verfügung gestellt.

3.5.2 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Nimmt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch (Eignungsleihe) und wurden entsprechende ausgefüllte Formblätter als Anlage bereitgestellt?

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.6 Erklärung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Kapazitäten

Gewichtung: 0,00%

3.6.1 Erklärung erforderliche Kapazitäten [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bieter/die Bietergemeinschaft erklärt, dass er über die erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten verfügt, um seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen (auch) aus diesem Auftrag ordnungsgemäß nachzukommen.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.7 KMU

Gewichtung: 0,00%

3.7.1 Kleines oder mittleres Unternehmen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie Ihre Unternehmensgröße an.
Die Einordnung bezieht sich auf die Definition des Statistischen Bundesamt.
Es gelten folgende Grenzen:

Kleinstunternehmen bis 9 tätige Personen und bis 2 Mio. EUR Jahresumsatz
Kleines Unternehmen bis 49 tätige Personen und bis 10 Mio. EUR Jahresumsatz
Mittleres Unternehmen bis 249 tätige Personen und bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz
Großunternehmen über 249 tätige Personen oder über 50 Mio. EUR Jahresumsatz

(Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.)

Ich bin/Wir sind ein _____.

- Keine Angabe (0)
- Kleinstunternehmen (0)
- Kleines Unternehmen (0)
- Mittleres Unternehmen (0)
- Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar